



SEGEL-CLUB-“NAUTIC”-BREISACH e.V.

Mitglied im Deutschen Segler – Verband

Satzung

Stand: 30.10.2018

Der Vorstand

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	1
§ 2 Geschäftsjahr	1
§ 3 Zweck und Pflichten des Vereins	1
§ 4 Organische Zugehörigkeit des Vereins	2
II. Mitgliedschaft	2
§ 5 Der Verein besteht aus:	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Rechtsfolgen des Ausscheidens	4
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Rechte der Mitglieder	4
§ 10 Pflichten der Mitglieder	4
IV. Aufbringung der Mittel	4
§ 11 Aufnahme- und Anwärtergebühren	4
§ 12 Beiträge	5
§ 13 Arbeitsleistung	5
V. Ahndung von Verstößen	5
§ 14 Maßregelungen	5
VI. Organisation des Vereins	5
§ 15 Die Mitgliederversammlung	5
§ 16 Der Vorstand	6
§ 17 Der Beirat	7
§ 18 Die Rechnungsprüfer	7
§ 19 Beschlussfassung der Organe	8
§ 20 Auflösung des Vereins	8
§ 21 Gerichtsstand	8
VII. Schlußbestimmungen	8
§22 Rechtswirksamkeit	8

SEGEL-CLUB-„NAUTIC“-BREISACH e.V. Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen Segel-Club-„Nautic“ - Breisach e-V (SCNB 71.).

Er hat seinen Sitz in Breisach am Rhein und er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Breisach am Rhein eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Pflichten des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder des SCNB sind Amateure, welche den Segelsport vorwiegend auf heimatlichen Gewässern, insbesondere auf dem Rhein ausüben.
2. Der Verein bezweckt:
 - a) Die Förderung und Ausübung des Segelsports im Geiste echter Kameradschaft und die Heranziehung eines diesem Grundsatz gerecht werdenden Nachwuchses.
 - b) Ein gesundes Vereinsleben durch Abhalten von Kursen, Versammlungen und seglerischen Veranstaltungen.
 - c) Die Förderung des Regattasportes,
3. Der Verein verpflichtet sich:
 - a) Seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Ziele zu verwenden und, dass die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - b) Jede Gewinnerzielung bei der Ausübung des Segelsports auszuschließen, d.h., der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.
 - d) Vergütungen für die Vereinstätigkeit
 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 2. Bei Bedarf können Vereinsämter/Mitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden, wobei die Vergütung jeweils angemessen sein muss.
 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand mit Beirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Hauptversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Hauptversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 Organische Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein kann sich als juristische Person seinem Ziel und Zweck entsprechend einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in einem anderen, den Segelsport treibenden Verein oder Verband erwerben.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Gastmitgliedern
 - Jungseglern
 - Anwärtern
1. Natürliche Personen können Mitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, einen guten Ruf genießen und als Segelbootbesitzer die Interessen des Vereins fördern wollen.
 2. Langjährige Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder Segelsport besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand mit der Zustimmung des Beirates zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie besitzen die Rechte wie Mitglieder und sind beitragsfrei.
 3. Personen, die dem Verein fördernd nahe stehen, können vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates als Gastmitglieder aufgenommen werden.
 4. Personen unter 18 Jahren können auf Antrag als Jungsegler aufgenommen werden.
 5. An der Mitgliedschaft interessierte volljährige Personen können Anwärter werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind mittels der vom Verein erhältlichen Vordrucke zu erstellen. Nach Antragstellung mit vollständigen Personal- und Sachuntertagen, Zahlung der Antragsgebühr sowie Nachweises eines Segelbootbesitzes und schriftliche Bestätigung durch den Vorstand wird der Interessent Anwärter. Mit der Antragstellung ermächtigt der Interessent den Verein zum Bankeinzug der von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren.
2. Der Anwärter ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung und der besonderen Ordnungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Versammlungen ohne Stimmrecht zu besuchen.
3. Die Anwärterzeit dauert mindestens 1 Jahr, höchstens 3 Jahre. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit Beirat einmal jährlich nach der Hauptversammlung unter Berücksichtigung aller Anwärter. Die Aufnahme darf nur erfolgen, soweit ein Bootsliegeplatz zugeteilt werden kann.
4. Der Beschluss erfolgt durch den Vorstand mit dem Beirat ohne Begründung und wird per Einschreiben mitgeteilt. Bei der Aufnahme wird die Aufnahmegebühr fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch den
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand spätestens zum 30. September für das folgende Jahr erklärt werden.
3. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) ehrenrührige Handlungen begangen hat
 - b) durch sein Verhalten dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt
 - c) mit seinen Zahlungen in Verzug gerät.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) der Satzung und den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt
 - b) durch böswilliges Verhalten den Vereinsfrieden stört.
5. Vor einer Beschlussfassung gem. Abs. 4 ist dem Betroffenen mitzuteilen, was ihm zur Last gelegt wird, um ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen.
6. Die in Abs. 5 genannte schriftliche Mitteilung sowie die Benachrichtigung über den Ausschluss müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat endgültig.

8. Der Mitgliedsausweis muss bei allen Ausscheidungsgründen zurückgegeben werden.

§ 8 Rechtsfolgen des Ausscheidens

1. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auf die Plätze und die Einrichtungen des Vereins. Sie haben für das laufende Jahr die Beiträge und die Gebühren zu entrichten.
2. Eine Austrittserklärung wegen einer drohenden oder bereits erwirkten Ersatzleistung hat auf die Verpflichtung zur Begleichung der Ersatzleistung keinen Einfluss.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie den erlassenen Ordnungen ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.
2. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und sind wählbar.
3. Mitglieder haben bei Vergabe von Boots- und Wohnwagenplätzen das Vorrecht vor Nichtmitgliedern. Anspruch auf einen Platz besteht nicht.
4. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.
5. Gastmitglieder haben die Rechte der Anwärter gem. § 6.

Dasselbe gilt für Jungsegler.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. Beiträge und Gebühren fristgemäß durch Bankeinzug zu entrichten.
2. Ausreichende Haftpflichtversicherungen abzuschließen und nachzuweisen.
3. Soweit Boote auf dem Rhein gefahren werden, sind die amtlichen Registrierungsnummern sichtbar an den Booten anzubringen. Gleiches gilt für Gastmitglieder und Jungsegler.

IV. Aufbringung der Mittel

§ 11 Aufnahme- und Anwärtergebühren

1. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Antragsgebühr zu zahlen.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit Beginn der Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr.
3. Anwärter zahlen kalenderjährlich eine Anwärtergebühr.

§ 12 Beiträge

1. Mitglieder und Gastmitglieder zahlen einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Beitrag, dessen Höhe den notwendigen Pachten und dem finanziellen Aufkommen für die Bewirtschaftung der Anlagen sowie den übrigen Aufgaben des Vereins gem. § 3 Abs. 2 angemessen sein muss.
2. Für Jungsegler wird ein geringerer Beitrag erhoben.
3. Die Beiträge müssen bis spätestens 31. März eines jeden Geschäftsjahres bezahlt sein.
4. Beim Tod eines Mitglieds sind die Angehörigen für ein Jahr von Beiträgen und Gebühren befreit.

§ 13 Arbeitsleistung

1. Um die notwendigen Erhaltungsarbeiten ohne Belastung des Vereinsvermögens durchführen zu können, hat jedes Mitglied eine von der Hauptversammlung jeweils festzusetzende Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten.
2. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine von der Hauptversammlung festzusetzende finanzielle Ersatzleistung erhoben.
3. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind von der Arbeitsleistung freigestellt.

V. Ahndung von Verstößen

§ 14 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnung des Vorstandes verstoßen, können durch den Vorstand mit Beirat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

VI. Organisation des Vereins

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung muss alljährlich zu Beginn des Jahres abgehalten werden (Jahreshauptversammlung). Sie wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Einladungen zur Mitgliederversammlung werden in Textform verfasst. Sie können auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
Anträge zu dieser Jahreshauptversammlung sind von den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung an den 1. Vorsitzenden zu richten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der 1. Vorsitzende dies im Interesse des Vereins dringend für erforderlich erachtet.

- b) Wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden die Einberufung dieser Versammlung verlangen und der Einberufungsantrag schriftlich eingereicht wird. Hinsichtlich der Einberufungs- und Antragsfrist gilt Abs. 1.
3. Zur Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen und zur Pflege der Gesellschaft finden nach Bedarf Mitgliederversammlungen statt, zu denen der Vorstand die Mitglieder einlädt.
 4. Der Jahreshauptversammlung, in besonderen Fällen der außerordentlichen Mitgliederversammlung, sind ausschließlich vorbehalten;
 - a) Die Entgegennahme der Vereinsberichte des Berichtes der Kassenprüfer die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Beiratsmitglieder und die Bestellung der Kassenprüfer.
 - c) Die Festsetzung der Gebühren und Beiträge der Arbeitsleistung und des Ersatzgeldes.
 - d) Die Änderung der Vereinsatzung.
 5. Zur Durchführung der Wahlhandlung bestellt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
 6. Beschlüsse nach Abs. 4 Buchstaben a-d und andere grundsätzliche Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und sind verbindlich. Sie können nur durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgehoben und geändert werden.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem technischen Leiter
2. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wahl erfolgt geheim oder per Akklamation. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
Je 2 Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in folgender Aufteilung:
 - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er führt die Verhandlungen mit den Behörden und Dienststellen usw. und schließt im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes der Jahreshauptversammlung Verträge ab. Er ist berechtigt, im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen Rechtsanwalt mit der Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen.
 - b) Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung zu vertreten und ihn im Übrigen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

- c) Der Schriftführer fertigt über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen die Protokolle an, die er dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorlegt. Er fertigt den Jahresbericht für die Hauptversammlung und führt den gesamten Schriftwechsel des Vereins nach Weisung des 1. Vorsitzenden.
 - d) Der Kassenwart führt nach Weisung des 1. Vorsitzenden und der Satzung die finanziellen Geschäfte des Vereins. Er legt prüfbare Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben vor und fertigt für die Jahreshauptversammlung den Jahreskassenbericht. Er leistet nach Anweisung des 1. Vorsitzenden Zahlungen. Für das Online-Banking wird eine Einzelvollmacht erteilt.
 - e) Der technische Leiter bearbeitet alle Fragen, die sich mit der Erhaltung und Pflege der Vereinseinrichtungen der Wohnwagen- und Bootslicheplätze ergeben, im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können seine Aufgaben von verbleibenden Vorstandsmitgliedern oder Beiratsmitgliedern ohne weiteres Stimmrecht übernommen werden. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich zum Zwecke der Ergänzungswahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte redaktionelle Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 17 Der Beirat

1. Für die in der Satzung besonders festgelegten gemeinsamen Beschlussfassungen wird für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes ein Beirat gebildet. Er berät den Vorstand nach Bedarf.
2. Der Beirat besteht aus
- a) dem Hafen- und Platzwart
 - b) dem Jugendwart
 - c) dem Vergnügungswart
 - d) dem Regattawart
- Sie erfüllen ihre Aufgaben nach Weisungen des 1. Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl oder per Akklamation gewählt.

§ 18 Die Rechnungsprüfer

Zwei von der Jahreshauptversammlung zu ernennende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung zusammenhängende Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Beschlussfassung der Organe

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindestens 2/3 aller Mitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind. Erscheinen zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen 2/3 der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei einem Begehren der Auflösung ist auf diesen Punkt in der Tagesordnung besonders hinzuweisen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung evtl. Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Breisach, die es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck im Sinne des § 3 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Freiburg im Breisgau.

VII. Schlußbestimmungen

§22 Rechtswirksamkeit

Diese neu gefasste Satzung wurde in Ergänzung der vom 26.5.1977 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 9.12.1977 genehmigt.

Auf der Hauptversammlung am 21.3.1981 wurde die Neufassung des § 3 und eine Ergänzung in § 20 Abschn. 2 genehmigt.

Auf der Hauptversammlung am 17.2.1989 wurde die Neufassung des § I genehmigt.

Auf der Hauptversammlung am 29.1.2010 wurde die Ergänzung des § 3. 3 d, die Änderung von § 16. 4 a, die Ergänzung von § 16. 4 d und die Neufassung von § 16. 6 genehmigt.

Auf der Hauptversammlung am 28. Jan. 2011 wurden die vom Finanzamt Müllheim mit Schreiben vom 5. 1. 2011 geforderten Ergänzungen bzw. Änderungen genehmigt, diese sind: § 3 Nr. 3, Buchstabe d dortig Nr.2; § 3 Nr. 2, Buchstabe b; § 3 Nr. 3, Buchstabe a; § 3 Nr. 3, Buchstabe c; § 3 Nr. 3, Buchstabe a (zusätzlich); § 20 Abs. 2, Satz 2.

Auf der Hauptversammlung am 20.01.2017 wurde der § 15.1. in der überarbeiteten/ ergänzten Form genehmigt.